

Schulverein der Clemens Thieme Grundschule e.V.



Sauerbruchstraße 1, 04552 Borna



03433 2452741 (Schulsekretariat)



03433 2452742 (Schulsekretariat)



verein.cthiemegs@gmx.de

Bankverbindung: Volksbank Leipzig, Konto-Nr.: 234 3312, BLZ: 860 956 04

IBAN: DE38 8609 5604 0002 3433 12, BIC: GENODEF1LVB

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis 200,-€ (§ 50 Abs.2 Nr. 2 EStDV)

Art der Zuwendung: **Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag ***

*nichtzutreffendes bitte streichen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

*Bitte reichen Sie diesen Spendennachweis, zusammen mit dem Buchungsbeleg Ihres Kreditinstitutes (z.B. Kontoauszug), beim Finanzamt ein. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sein. Geben Sie bitte an, ob es sich bei den jeweiligen Zuwendungen um Mitgliedsbeiträge oder Spenden handelt (*nichtzutreffendes streichen). Falls Ihre Zuwendungen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen bestehen, legen Sie diesen Beleg bitte zweimal bei – jeweils für Spenden und Mitgliedsbeiträge – und kennzeichnen Sie für das Finanzamt, welche Zuwendungen Spende und welche Mitgliedsbeitrag waren.*

- Wir sind wegen Förderung Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Grimma, StNr. 238 / 143 / 08235, vom 05.11.2019 für den Veranlagungszeitraum 2016-2018 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Grimma, StNr. 238 /143 / 08235 mit Bescheid vom 05.10.2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Förderung von Erziehung und Bildung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und Bildung verwendet wird.

Vielen Dank für ihre Unterstützung.



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Stand: 16.12.2019